

## Leichenschau nach GOÄ richtig abrechnen

Die Leichenschau ist ein wichtiger Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Tod eines Patienten. Sie dient der Feststellung der Todesursache und ist Grundlage für die Ausstellung der Todesbescheinigung. Die Kosten für die Leichenschau können gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet werden. Immer wieder kommt die Frage auf, wie wird die Leichenschau richtig berechnet. Wir zeigen Ihnen, was zu beachten ist.

### Wie wird die Leichenschau nach GOÄ richtig berechnet?

Die Leistungen im Zusammenhang mit der Leichenschau werden in der Gebührenordnung für Ärzte unter den **GOÄ-Ziffern 100** und **101** aufgeführt.

#### GOÄ-Ziffer 100

Vorläufige Leichenschau mit Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung (Dauer mindestens 20 Minuten), gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (ab 1.1.2020)

(zum 1-fachen Satz = 110,51 €)

#### Abrechnungstipps:

- Wenn die Leichenschau außerhalb der Praxis oder dem Krankenhaus stattfindet, kann das [Wegegeld](#) nach § 8 der GOÄ berechnet werden
- Wird die Leichenschau zu besonderen Zeiten erbracht, sind die [Zuschläge](#) nach den Buchstaben F oder G und H abrechenbar
- Bei unbekannter Leiche und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten) kann der Zuschlag 102 berechnet werden

### **Achtung:**

- Dauert die Leistung weniger als 20 Minuten, mindestens aber 10 Minuten, sind 60 % der Gebühr zu berechnen, mit dem Betrag von 66,31 €
- Neben Ziffer 100 sind die GOÄ-Ziffern 4, 48 bis 52 und 101 nicht abrechnungsfähig
- Ausstellung des Leichenschauhefts nach GOÄ-Ziffer 70 oder 80, ist nicht gesondert abrechnungsfähig

### **GOÄ-Ziffer 101**

Leichenschau und eingehende Untersuchung eines Toten sowie Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache (Dauer mindestens 40 Minuten), gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (ab 1.1.2020)

(zum 1-fachen Satz = 165,77 €)

### **Abrechnungstipps:**

- Wenn die Leichenschau außerhalb der Praxis oder dem Krankenhaus stattfindet, kann das [Wegegeld](#) nach § 8 der GOÄ berechnet werden
- Wird die Leichenschau zu besonderen Zeiten erbracht, sind die [Zuschläge](#) nach den Buchstaben F oder G und H abrechenbar
- Bei unbekannter Leiche und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten) kann der Zuschlag 102 berechnet werden

### **Achtung:**

- Dauert die Leistung weniger als 40 Minuten, mindestens aber 20 Minuten, sind 60% der Gebühr zu berechnen, mit dem Betrag von 99,46 €
- Neben Ziffer 100 sind die GOÄ-Ziffern 4, 48 bis 52 und 101 nicht abrechnungsfähig
- Ausstellung des Leichenschauhefts nach GOÄ-Ziffer 70 oder 80, ist nicht gesondert abrechnungsfähig

## **Sie möchten das Optimum in Ihrer Privatabrechnung erzielen?**

Wir beraten Sie gerne bei der idealen Aufstellung der Privatabrechnung nach GOÄ.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter:

Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:02219486490)

E-Mail: [info@kad-koeln.de](mailto:info@kad-koeln.de)